

Hygienekonzept ABZ Hamm

Hamm, 13.01.2022

Hygienekonzept für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung und Fort -und Weiterbildung im Ausbildungszentrum Hamm

Verfasser: Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geske
Leiter Ausbildungszentrum Hamm

Herr Jörg Werth
Bereichsleiter Ausbildung

Vorwort

Dieses Hygienekonzept wurde erstellt, um den Betrieb des Ausbildungszentrums Hamm auch während der Corona-Pandemie sicher zu stellen. Sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch die Lehrgangsteilnehmer*innen soll dieses Konzept einen sicheren Ablauf gewährleisten. Dieses Konzept ist von allen Beteiligten zu befolgen. Der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber, haben wir dieses Konzept möglichst kompakt gehalten.

Im Rahmen eines reibungslosen Ablaufes bitten wir an dieser Stelle alle Beteiligten, Ihr Bestes dazu beizutragen, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Wir bitten um gegenseitige Rücksicht und Verständnis für diese außergewöhnliche Situation.

Bei Fragen und Anregungen steht Ihnen das Team des Ausbildungszentrum Hamm unter den gewohnten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

„3G-Regeln“

Damit weiterhin die Angebote der überbetrieblichen Ausbildung, Fort- & Weiterbildung und andere Veranstaltungen durchgeführt werden können, ist der Besuch und die Mitarbeit im Ausbildungszentrum nur in Verbindung mit den „3G-Regeln“ zulässig.

- Nachweis über den vollständigen Impfschutz oder
- Nachweis der Genesung (nicht älter als 6 Monate) oder
- Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder
- Nachweis eines negativen PCR-Tests ausgestellt von einem anerkannten Labor (nicht älter als 48 Stunden)

Geimpfte und Genese Personen müssen einen entsprechenden Nachweis mitführen und auf Verlangen in Kombination mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzeigen. Alle anderen Personen müssen beim Betreten einen negativen Corona-Test vorweisen (Getestete). Die Gültigkeit des negativen Corona-Tests beträgt maximal 24 Stunden. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate empfehlen wir die Verwendung der CovPassCheck-App. Es gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Corona-Test

Für alle Auszubildenden, Lehrgangsteilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen ist der 2 x wöchentlich (in der Regel Montags und Mittwochs) durchzuführende kostenfreie Antigen-Schnelltest verpflichtend.

Alle nicht immunisierten Personen haben nach Ablauf der Gültigkeit einen erneuten Test vorzulegen, der in der Regel als beaufsichtigter Selbsttest Dienstags, Donnerstags und Freitags durchzuführen ist. (siehe Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 11. Januar 2022; § 4 Abs.10)

Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV2

Wir empfehlen allen Auszubildenden, Lehrgangsteilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen sich gegen das Coronavirus SARS-CoV2 auch während der Arbeits- bzw. Ausbildungszeit impfen zu lassen.

Die Impfungen können bei den Hausärzten aber auch bei den Corona-Impfmobilen im Bereich der Stadt Hamm oder in der Impfstation in der Fußgängerzone Weststraße 36 in Hamm durchgeführt werden. Aktuelle Termine unter:

<https://www.hamm.de/coronaimpfung>

Allgemein:

In den Gebäuden des ABZ Hamm, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP) Außerhalb der Gebäude gilt die Verpflichtung nur, falls ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Am Arbeitsplatz-bzw. Ausbildungsplatz darf die Maske abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann.

Beim Verlassen des Arbeitsplatz-bzw. Ausbildungsplatzes besteht in den Gebäuden Maskenpflicht.

Die medizinische Gesichtsmaske oder die partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP) kann unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern vorübergehend abgelegt werden, wenn das zum Beispiel zur Einnahme von Speisen und Getränken, oder zum Rauchen, erforderlich ist.

In Büroräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP) nur, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kund*innen, oder ihnen vergleichbaren Personen ohne Einhaltung eines Mindestabstandes besteht.

Für die Mitarbeiter*innen stellt das Berufsförderungswerk der Bauindustrie (BFW) entsprechende Ausrüstung zur Verfügung.

Die Lehrgangsteilnehmer haben gemäß Einladungsschreiben eigene medizinische Gesichtsmasken oder partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) mitzubringen und zu tragen.

Grundsätzlich sollte ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,50 m eingehalten werden.

Bei internen Gesprächen sollte auf Telefon und Mails, etc. zurückgegriffen werden. Die Bereichsleiter dürfen sich zum Austausch mit entsprechendem Abstand in den Besprechungsräumen so kurz wie möglich austauschen.

Im gesamten Gebäude werden Hinweisschilder mit entsprechenden Hygieneanweisungen aushängen.

Räume und Werkhallen werden mehrmals täglich für 5 bis 10 Minuten gelüftet.

Besuch von externen Personen auf dem gesamten Gelände ist nur durch vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die Verwaltung erlaubt.

Für die Hygiene werden Seifen, Desinfektionsmittel und Papiertücher zur Verfügung gestellt.

Die Hände sind in regelmäßigen Abständen, aber insbesondere vor den Mahlzeiten zu waschen.

In Fluren ist der Aufenthalt nicht erlaubt.

Ausbilder:

Die Ausbilder unterweisen die Auszubildenden Ihrer Gruppe und überwachen die Einhaltung der Regeln.

In den Meisterbüros sollte sich nur der zuständige Ausbilder aufhalten.

Die medizinische Gesichtsmaske oder partikelfiltrierende Halbmaske (FFP) kann unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern vorübergehend abgelegt werden, wenn das zum Beispiel für eine Vortragstätigkeit oder Unterrichtstätigkeit erforderlich ist.

Gegenseitige Besuche in den Meisterbüros sind nicht erlaubt. Auszubildende dürfen die Meisterbüros nicht betreten. Ausbilder dürfen sich nur in Ihrer für die Tätigkeit zugewiesenen Halle aufhalten.

Die Ausbilder begleiten die Auszubildenden zum Frühstück und Mittagessen in den Speisesaal.

Alle Lehrgangsteilnehmer*innen haben sich morgens direkt in die jeweilige Ausbildungshalle zu begeben.

Umkleiden:

Die Teilnehmer *innen sollen, wo immer es möglich ist, bereits in Arbeitskleidung/PSA anreisen und abreisen. Arbeitsschuhe sollten am Arbeitsplatz bzw. am Werkzeugspind in der Werkhalle gewechselt werden. Dabei ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten.

WC- und Wascheinheit der Werkhallen:

Während des Lehrgangsbetriebes sollten sich maximal 2 Personen gleichzeitig mit dem nötigen Mindestabstand dort aufhalten.

Vor den Pausen sind die Hände zu waschen.

Speisesaal:

Für die Teilnahme an der Verpflegung in unserer Kantine, ist der

- Nachweis über den vollständigen Impfschutz, oder der
- Nachweis der Genesung, (nicht älter als 6 Monate) oder der
- Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) erforderlich.
- Nachweis eines negativen PCR-Tests ausgestellt von einem anerkannten Labor (nicht älter als 48 Stunden)

Jedes Gewerk (Ausbildungsberuf) hat 20 Minuten Zeit zum Essen. Hierzu wird ein gesonderter Tischplan verteilt.

Die Gruppen (bestehend aus Ausbilder und Lehrgangsteilnehmern) gehen geschlossen zum Essen und geschlossen nach dem Essen in die jeweilige Werkhalle zurück. Entsprechender Abstand ist einzuhalten.

Sobald eine Gruppe den Speisesaal verlassen hat, darf die nächste Gruppe den Speisesaal betreten. Hierbei ist zu beachten, dass die Gruppen in einem Einbahnstraßensystem durch den Speisesaal geleitet werden.

Ein Mitarbeiter des Gästehauses führt die Aufsicht durch.

Der Ausbilder bleibt bei der Gruppe und unterstützt die Aufsicht.

Nach Einnahme des Essens, sind die Tische mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Ein Einbahnstraßensystem mit Wegeleitsystem ist eingerichtet.

Zugang von einer Seite, Ausgang nach draußen zur anderen Seite.

Es dürfen max. 2 Teilnehmer*innen an einem Tisch Vorkopf sitzen.

Zum Essen darf die medizinische Gesichtsmaske oder die partikelfiltrierende Halbmaske (FFP) abgenommen werden.

Mitarbeiter*innen an der Essensausgabe werden durch Trennscheiben geschützt.

Die Verpflegung wird je Teilnehmer ausgegeben, Buffets o.ä. sind nicht erlaubt.

Das Besteck/Geschirr wird je Person ausgegeben.

Ein Nachholen von Verpflegung ist im Regelfall nicht möglich.

Mitarbeiter*innen, die nicht zum Team Ausbildung gehören, dürfen die Pausen nur in Ihrem jeweiligen Team und außerhalb der Essenszeiten der Lehrgangsteilnehmer im Speisesaal verbringen.

Internat/Gästehaus/Hotel

Für einen Aufenthalt in unserem Gästehaus ist bei Anreise der

- Nachweis über den vollständigen Impfschutz, oder der
- Nachweis der Genesung, (nicht älter als 6 Monate) oder der
- Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden).
- Nachweis eines negativen PCR-Tests ausgestellt von einem anerkannten Labor (nicht älter als 48 Stunden)
-

Für den weiteren Aufenthalt in unserem Gästehaus ist von nicht immunisierten Personen täglich ein erneuter Test vorzulegen, der im Regelfall als beaufsichtigter Selbsttest morgens in den Werkhallen durchzuführen ist.

Die Unterbringung im Gästehaus oder Hotel erfolgt nur zu rein beruflichen Zwecken. Die Unterbringung dient dazu, den Lehrgangsteilnehmern mit weiter Anreise eine Übernachtungsmöglichkeit anzubieten, wenn das tägliche Pendeln unzumutbar ist.

Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern.

Wo immer möglich, wird nur 1 Person pro Zimmer untergebracht.

Im EG, 1. OG und 2. OG des Gästehauses, teilen sich die Belegung von 2 Zimmern das angrenzende WC. Diese beiden Zimmerbelegungen von max. 4 Personen, bilden ein festes Team, d.h. sie müssen zwingend den gleichen Lehrgang/Ausbildungsberuf haben.

Im DG werden die Zimmer nur als Einzelzimmer genutzt.

Im DG teilen sich die Belegung von 2 bis 4 Zimmern eine zugewiesene Toilette sowie eine zugewiesene Dusche. Diese Zimmerbelegungen von max. 4 Personen bilden ein festes Team, d.h. sie müssen zwingend den gleichen Lehrgang/Ausbildungsberuf haben.

Gemeinschafts- & Sozialräume bleiben bis auf weiteres geschlossen. Besuch von externen Personen ist streng verboten.

Die Unterbringung in Hotels erfolgt berufsbezogen in Ein -und Zweibettzimmern. Die Anreise zu den Hotels sollte nicht in Fahrgemeinschaften erfolgen.

Maximal 1 Person darf das Büro der Gästehausverwaltung betreten. Die Gästehausmitarbeiter sind im Büro durch eine Theke und Schreibtische mit ausreichend Abstand vor den Teilnehmern geschützt.

Das Gästehauspersonal unterstützt bei der Überwachung der Umsetzung des Hygieneplans und führt zugleich eine dauerhafte Aufsicht im Speisesaal durch. Zimmerbesuche der Teilnehmer untereinander sind verboten.

Die Lehrgangsteilnehmer werden berufsbezogen untergebracht. So werden unnötige Begegnungen der unterschiedlichen Berufsgruppen auf den Fluren vermieden. Auf den Fluren gilt Maskenpflicht.

WC- und Wascheinheit für Theorieräume:

Es dürfen sich maximal 2 Personen einer Berufsgruppe mit dem erforderlichen Mindestabstand in den WC-Anlagen aufhalten. Der Ausbilder überwacht die Einhaltung.

Vor den Pausen sind die Hände zu waschen.

Schulgebäude:

In den Schulgebäuden des Ausbildungszentrums Hamm, sowie in den dazugehörigen Klassenräumen incl. der Unterrichtsplätze, gilt die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) Die Verpflichtung zum Tragen, besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands.

Ausnahme der Maskenpflicht:

Die Maske kann unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern vorübergehend abgelegt werden, wenn das zum Beispiel für eine Vortragstätigkeit oder Unterrichtstätigkeit erforderlich ist.

Verwaltung:

Die Mitarbeiter*innen in der Verwaltung arbeiten überwiegend in Einzelbüros bzw. in Büros mit maximal einer Belegung von 2 Personen. Bei den Zweierbüros haben die Arbeitsplätze einen Mindestabstand von 2,00 m.

Im Vorraum der Verwaltung darf sich zeitgleich nur 1 Person aufhalten.

Das Betreten der Büros der Mitarbeiter durch weitere Personen, ist auf 1 Person unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,50 m beschränkt.

Der Zugang der Mitarbeiter*innen zu den Postfächern ist nur einzeln gestattet.

Hygieneplakate/Hygieneregeln:

Im gesamten Gebäude und auch auf dem Grundstück sind leicht verständliche Plakate mit Informationen zum Umgang in Bezug auf die Hygiene und Verringerung der Ansteckungsgefahr gut sichtbar ausgewiesen. Den Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten.

Für die Mitarbeiter*innen und Lehrgangsteilnehmer*innen erfolgen Unterweisungen in das Thema „Händewaschen“ und „Tragen von Mund-Nase-Bedeckung“.

Wegeleitsysteme:

Entsprechend eingerichtete Wegeleitsysteme (Pfeile, Schilder, Markierungen, etc.) sind zwingend zu befolgen.

Ansprechpartner des ABZ und Kontaktmöglichkeiten:

Alle Ansprechpartner des ABZ stehen unter den gewohnten und bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Verstoß gegen das Hygienekonzept:

Im Rahmen eines reibungslosen Ablaufes bitten wir alle Beteiligten, Ihr Bestes dazu beizutragen, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Wir bitten um gegenseitige Rücksicht und Verständnis für diese außergewöhnliche Situation.

Verstöße gegen das Hygienekonzept sowie Nicht-Befolgung von Regeln werden auf Grund der Gefahr durch das Corona-Virus und zum Schutze aller Beteiligten streng geahndet.

Verdachtsfälle und/oder Symptome

Bei Verdachtsfällen oder Symptomen (Fieber, Husten, Atembeschwerden, etc.) ist umgehend der Ausbilder und die Leitung des ABZ zu informieren.

Im Verdachts- oder Krankheitsfall wird durch die Verwaltung des ABZ die zuständige Behörde informiert und weitere Maßnahmen eingeleitet.

Alle Verdachtsfälle sind zudem in die jeweiligen Ausbildungsordner zu vermerken.

Für Bewohner des Gästehauses steht ein Zimmer zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen zu Verfügung.